

1. Teiländerung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft)

Isolierte Positivplanung für Windkraftanlagen

auf Gemarkung Bibersfeld (Stadt Schwäbisch Hall) und Rieden (Gemeinde Rosengarten)



Artenschutzrechtliche Stellungnahme

STAND: JUNI 2023

1. Teiländerung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft)

Isolierte Positivplanung für Windkraftanlagen auf Gemarkung Bibersfeld (Stadt Schwäbisch Hall) und Rieden (Gemeinde Rosengarten)

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

AUFTRAGGEBER:

STADT SCHWÄBISCH HALL

Fachbereich Planen und Bauen
Abteilung Stadtplanung
Gymnasiumstraße 4
74523 Schwäbisch Hall

BEARBEITUNG:

INGENIEURBÜRO BLASER

B.Sc. Alexander Warsow

Verantwortlich



B. Sc. Alexander Warsow

DATUM:

13. Juni 2023

INGENIEURBÜRO BLASER
UMWELTPLANUNG | STADTPLANUNG



MARTINSTR. 42-44
73728 ESSLINGEN
KONTAKT@IB-BLASER.DE

TEL.: 0711 - 39 69 51 - 0
FAX: 0711 - 39 69 51 - 51
WEB: WWW.IB-BLASER.DE

Inhalt	Seite
1 Einführung.....	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
2 Grundlagen	4
2.1 Rechtliche Grundlagen	4
3 Methodisches Vorgehen.....	6
3.1 Abgrenzen des Untersuchungsraums	6
3.2 Untersuchungsmethodik	7
3.2.1 Avifauna.....	7
3.2.2 Fledermäuse.....	8
3.2.3 Sonstige Arten	9
3.2.4 Weitere potenziell vorkommende streng geschützte Arten.....	9
4 Ergebnis der Auswertung vorhandener Daten	11
4.1 Windkraftsensible Vogelarten	11
4.1.1 Rotmilan.....	11
4.1.2 Wespenbussard.....	14
4.1.3 Baumfalke.....	15
4.1.4 Nicht windkraftempfindliche Brutvogelarten.....	16
4.1.5 Rastvögel.....	16
4.2 Fledermäuse	17
4.3 Haselmaus	17
4.3.1 Sonstige streng geschützte Arten	18
5 Fazit	19
6 Literatur.....	20

Abbildungen	Seite
Abbildung 1: Untersuchungsräume und vorh. Daten.....	7
Abbildung 2: Lage der bekannten Rotmilan-Fortpflanzungsstätten im Umfeld der Fläche für die Windkraft.....	11
Abbildung 3: Auszug aus der brutplatzbezogenen Habitatpotenzialanalyse für den Rotmilan (IB Blaser, 2023).....	13
Abbildung 4: Brutnachweise Wespenbussard im Untersuchungsraum.....	14
Abbildung 5: Habitatpotenzial des Wespenbussards	15

Tabellen	Seite
Tabelle 3: sonstige Säugetierarten des Anhangs IV FFH-RL und deren Vorkommen in BW.....	9
Tabelle 1: Liste der nachgewiesenen Fledermausarten.....	17

1 Einführung

Angesichts der globalen Klimaerwärmung haben die erneuerbaren Energien erheblich an Bedeutung gewonnen. In diesem Zusammenhang hat sich auch das Land Baden-Württemberg für einen verstärkten Ausbau der regenerativen Energien ausgesprochen. Neben der Nutzung der Wasserkraft, der Stromerzeugung aus Biomasse und der Photovoltaik soll insbesondere der Ausbau der aus Windkraft gewonnenen Energie einen wichtigen Beitrag leisten. Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat sich deswegen im aktuellen Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, bis zum Ende der Legislaturperiode 1000 neue Windkraftanlagen im Staatswald und auf Landesflächen zu errichten (REGIERUNG BW, 2021¹).

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die 8. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP, Teilfortschreibung Windkraft) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall weist bereits Konzentrationsflächen für die Nutzung von Windenergie in Michelfeld-Witzmannsweiler sowie östlich von Michelbach aus.

In der Konzentrationszone bei Michelbach wurden seither vier, bei Michelfeld drei Windkraftanlagen realisiert.

Diese Konzentrationszonen bieten zwar noch weiteres Potential für Anlagen, jedoch ist eine Realisierung auch stets von Aspekten wie der Mitwirkungsbereitschaft der Flächeneigentümer, standortbezogenen Artenschutzprüfungen usw. abhängig. Um die Chancen einer tatsächlichen Realisierbarkeit zu erhöhen, ist es daher geboten, weitere Konzentrationsflächen zu prüfen.

Ziel der Planung ist die Steuerung der Zulässigkeit von raumbedeutsamen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 50 m durch die Ausweisung von Konzentrationszonen und damit die Förderung der Energie-Erzeugung aus erneuerbaren Energien entsprechend der in der Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 formulierten Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung.

Die Aufnahme der Konzentrationsfläche erfolgt in Form einer isolierten Positivplanung gem. § 249 Abs. 1 BauGB. Das Instrument wurde von der Bundesregierung zur Verfügung gestellt, um die Darstellung zusätzlicher Flächen für die Nutzung von Windenergie nicht grundsätzlich von einer Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans abhängig zu machen.

Die vorliegende Fläche wurde mit der Bezeichnung „Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach“ bereits im Rahmen der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windenergie) untersucht. Sie befindet sich östlich von Wielandsweiler, südlich von Sittenhardt bzw. südwestlich von Sanzenbach und entfiel im Rahmen der Entwurfsfortschreibung insbesondere aufgrund der Betroffenheit windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch).

Aufgrund geänderter, u. a. den Schwarzstorch betreffender rechtlicher Grundlagen sowie einer im Umfeld erfolgten neuen avifaunistischen Untersuchung, haben sich jedoch neue Erkenntnisse ergeben, die den Schluss nahelegen, dass einer Ausweisung der Konzentrationszone aus artenschutzrechtlicher Sicht keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Bei den im BNatSchG benannten artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um die so genannten „Zugriffsverbote“. Diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände¹ sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Als Sonderregelung gemäß § 44 Abs. 5 bei nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 21 NatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft ist im Hinblick auf die europäisch geschützten FFH Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten zu berücksichtigen, dass kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote der Abs. 1, 3 und 4 des § 44 BNatSchG vorliegt, sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Darüber hinaus wird im § 44 Abs. 5 festgelegt, dass im Falle einer Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten „*bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens*“ kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt. Damit sind die ausschließlich national besonders geschützten Arten von den Verboten freigestellt.

Das zuletzt durch Art. 3 G v. 8.12.2022 I 2240 geänderte Bundesnaturschutzgesetz enthält nun „konkrete Kriterien, die bestimmen, ob der Betrieb einer Windenergieanlage das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Brutvögel im Umfeld ihrer Brutplätze signifikant erhöht.“² In Anlage 1 des Gesetzes sind artspezifische Nahbereiche, zentrale und erweiterte Prüfbereiche festgelegt. Ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für eine Art zu prognostizieren ist, kann hier verbindlich abgeleitet werden.

„Innerhalb des Nahbereichs sei jedenfalls das Tötungsrisiko für die jeweilige Art signifikant erhöht. Auch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen können das Risiko „in der Regel“ nicht unterhalb die Schwelle der Signifikanz senken. Außerhalb des erweiterten Prüfbereichs sei das Tötungsrisiko hingegen nicht signifikant erhöht, Schutzmaßnahmen daher explizit nicht erforderlich.“

¹ Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Zentraler und erweiterter Prüfbereich

Außerhalb des Nahbereichs, aber innerhalb des zentralen Prüfbereichs wird ein signifikant erhöhtes Risiko vermutet. Widerlegbar ist diese Regelvermutung durch eine Habitatpotentialanalyse oder auf Verlangen des Vorhabenträgers durch eine Raumnutzungsanalyse.

Zudem kann das Tötungsrisiko durch Schutzmaßnahmen gemindert werden. Regelbeispiele für fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen werden nun im BNatSchG selbst definiert. Im Gesetz werden die einzelnen Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Anforderungen und Wirksamkeit näher beschrieben. Für Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, werden zudem wirtschaftliche Zumutbarkeitsschwellen formuliert. Diese knüpfen an die Standortgüte sowie die Verringerung des Jahresenergieertrags an.

Außerhalb des zentralen und innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko grundsätzlich nicht erhöht ist. Eine Ausnahme hiervon besteht aber, wenn die Wahrscheinlichkeit, dass sich gefährdete Arten im Gefahrenbereich der Windenergieanlage aufhalten, deutlich erhöht ist und die sich daraus potenziell ergebende Risikoerhöhung durch Schutzmaßnahmen nicht gemindert werden kann.“(ebd.)

3 Methodisches Vorgehen

3.1 Abgrenzen des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum liegt in der Großlandschaft „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ und wird dem Naturraum Nr. 108 „Schwäbisch-Fränkische Waldberge“ zugeordnet.

Die geplante Fläche für die Windkraft befindet sich in einem bewaldeten Bereich zwischen Wielandsweiler und Sittenhardt im Nordwesten und Oberrot im Süden. Der Höhenzug weist maximale Geländehöhen von ca. 480 m ü. NN auf.

Die Siedlungsstruktur ist insgesamt ländlich geprägt. Den Siedlungen sind teilweise Aussiedlerhöfe in der Feldflur vorgelagert. Die nächsten besiedelten Bereiche sind teilweise weniger als 1.000 m von der Grenze der Fläche für die Windkraft entfernt.

Windkraftanlagen entfalten ihre Wirkungen auf Natur und Landschaft sowie die Fauna über den eigentlichen Anlagenstandort hinaus. Für bestimmte artenschutzrechtliche Fragestellungen – insbesondere im Kontext mit windkraftempfindlichen Vogelarten – werden daher darüber hinaus Untersuchungsradien (bis zu max. 3,5 km „Erweiterter Prüfbereich“ für den Rotmilan gem. Anlage 1 BNatSchG) angelegt, die mit angrenzenden Gemarkungen überlappen können².

Im für die Datenrecherche maßgeblichen Untersuchungsraum, der einen Radius von maximal 3,5 km um den Geltungsbereich umfasst, liegen die Daten nicht überall in der gleichen Qualität vor. Für Teile des Untersuchungsraums liegen Daten der LUBW zur Verbreitung von Rot- und Schwarzmilan sowie Uhu und Wanderfalke vor. Darüber hinaus liegen weite Teile des Geltungsbereichs innerhalb des 3,3km-Radius um das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren in Oberrot, zu denen entsprechende artenschutzrechtliche Untersuchungen bereits im Jahr 2022 stattgefunden haben sowie derzeit noch durchgeführt werden.

² Ein Vorkommen von Stein- und Seeadler (Radius 5 km) kann ausgeschlossen werden.

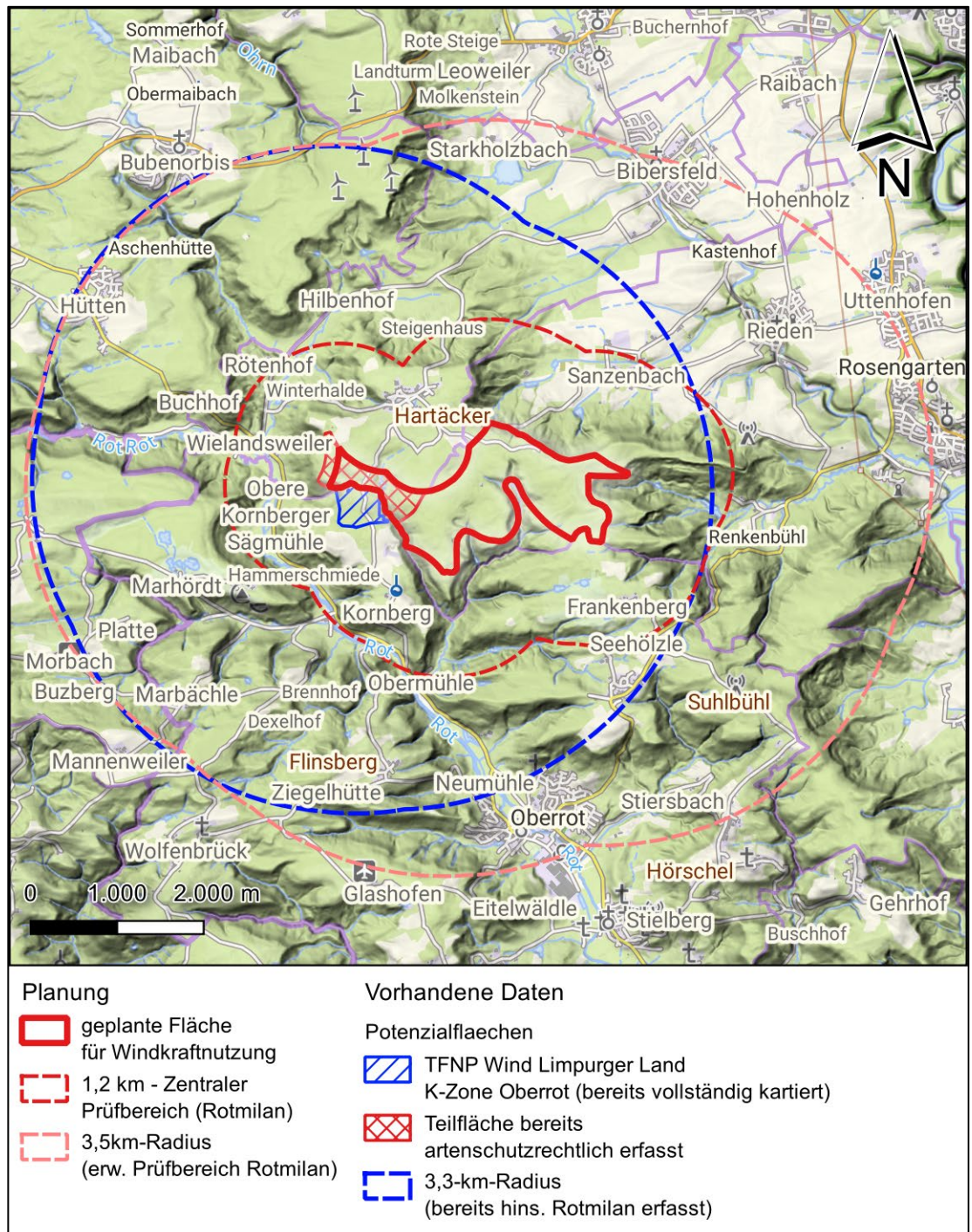


Abbildung 1: Untersuchungsräume und vorh. Daten

3.2 Untersuchungsmethodik

3.2.1 Avifauna

Für die Konzentrationszone Oberrot und die nördlich anschließende Teilfläche der hier betrachteten Fläche für die Windkraft wurden bereits 2022 innerhalb des in Abbildung 1 dargestellten Untersuchungsraums von 3.300m Revierkartierungen zur Erfassung von Fortpflanzungsstätten von windkraftempfindlichen und nicht windkraftempfindlichen Vogelarten gemäß Südbeck et al. (2005) und LUBW (2021)

durchgeführt. Dies geschah auch im Hinblick auf das mögliche Vorliegen eines Dichtezentrums des Rotmilans.

Bei der Betrachtung der windkraftempfindlichen Arten werden Flugrouten und Verhalten der Vögel erfasst und aufgezeichnet. In Abhängigkeit der nachgewiesenen Fortpflanzungsstätten windkraftempfindlicher Vogelarten wurden Habitatpotenzialanalysen (HPA) für den Rotmilan und den Wespenbussard, sowie Raumnutzungsanalysen (RNA) durchgeführt.

Nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2022 beträgt der zentrale Prüfbereich für den Rotmilan um geplante Windkraftanlagen 1.200 m. Wie aus Abbildung 1 hervorgeht, liegen die Daten für die windkraftempfindlichen Vogelarten demnach bereits (fast) vollständig im zentralen Prüfbereich vor.

Da für den Wespenbussard keine Beurteilung von Dichtezentren gem. LUBW(2021) vorgesehen ist, liegen hier Daten in ausreichender Qualität nur für einen engeren Radius von 1.000m-Radius um die Konzentrationszone „Oberrot“ und den nördlichen angrenzenden Teil der hier betrachteten Konzentrationszone vor. Dieser Untersuchungsraum überlagert sich zu ca. 60% mit der hier betrachteten Fläche für die Windkraft, sodass auch hier eine breite Datenbasis zur Einschätzung gegeben ist.

Neben der Kartierung nichtwindkraftsensibler Vogelarten (standortbezogen, nicht flächendeckend vorliegend) wurden Zug- und Rastvögel während der Frühjahrs- und Herbstzüge erfasst (LUBW 2021). Diese Datensätze lassen Rückschlüsse auf die generelle Nutzung der geplanten Fläche für die Windkraft durch Brut- und Rast-/Zugvögel zu, die in die artenschutzrechtliche Beurteilung einfließen.

Nicht windkraftempfindliche Arten

Nachfolgend zitiert aus den Erfassungshinweisen der LUBW (2020):

Die Erfassung der nicht windkraftempfindlichen Brutvogelarten dient dazu, durch das Planungsvorhaben ausgelöste Tötungen von Individuen, erhebliche Störungen von Vogelarten sowie den Verlust von Fortpflanzungsstätten zu vermeiden. Nicht windkraftempfindliche Vogelarten können durch WEA an ihren Fortpflanzungsstätten betroffen sein.

Für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen (FNP) nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (Planung von Konzentrationszonen) und Bebauungsplänen, die Standorte für Windenergieanlagen ausweisen, ist die Erfassung der nicht windkraftempfindlichen Brutvogelarten im Gelände nicht erforderlich, es sei denn, die Planung lässt keinen Raum für Standortalternativen der Einzelanlagen zu

Der Planungsraum lässt Standortalternativen zu. Daher wird auf eine vertiefte Betrachtung der nicht windkraftempfindlichen Vogelarten verzichtet. Diese Arten zeichnen sich durch eine allgemeine Empfindlichkeit gegen Bau- und Anlagebedingte Wirkungen aus, nicht jedoch durch speziell durch die Windkraftnutzung ausgelöste Konflikte. Die Wirkmechanismen sind meist kleinräumig und beziehen sich auf den konkreten Anlagenstandort mit seinen Nebenflächen. Da in aller Regel durch Vermeidungs-, Minderungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung der genannten Tier(gruppen) verhindert werden kann, ist eine vertiefte Prüfung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zielführend.

3.2.2 Fledermäuse

Für die Konzentrationszone in Oberrot sowie die in Abbildung 1 dargestellte rot schraffierte Teilfläche wurden 2022 Erfassungen der Fledermäuse gem. Leitfaden der

LUBW (2014) durchgeführt. Das Gutachten liegt zum Zeitpunkt der Bearbeitung noch nicht endgültig vor. Die Artenzusammensetzung ist jedoch bereits vollständig ausgewertet und liegt nachfolgender Beurteilung zugrunde.

Das Untersuchungsprogramm umfasste in der Hauptsache:

- Akustische Dauererfassung an 4 Standorten
- Erfassung des Quartierpotenzials (Baumhöhlenkartierung)
- Netzfänge und Kurzzeit-Telemetrie

3.2.3 Sonstige Arten

Neben Fledermäusen sind folgende Säugetierarten im Anhang IV FFH-RL aufgeführt:

Tabelle 1: sonstige Säugetierarten des Anhangs IV FFH-RL und deren Vorkommen in BW

Name	Wiss. Name	Vorkommen in BW	bes. gesch.	streng gesch.	Anhang IV FFH-RL
Wolf*	<i>Canis lupus</i>	○	b	s	IV
Biber	<i>Castor fiber</i>	✓	b	s	IV
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	✓	b	s	IV
Wildkatze*	<i>Felis silvestris</i>	○	b	s	IV
Otter	<i>Lutra lutra</i>	○	b	s	IV
Luchs*	<i>Lynx lynx</i>	○	b	s	IV
Haselmaus	<i>Muscardinus avelanarius</i>	✓	b	s	IV
Braunbär	<i>Ursus arctos</i>	○	b	s	IV

*in aktueller Roten Liste als „ausgestorben“ oder „verschollen“ geführt, jedoch aktuell Nachweise in BW

Nachweise über Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten von Luchs oder Wildkatze in der Fläche für die Windkraft liegen nicht vor. Ein Nachweis der Wildkatze ist aus dem Raum Waldenburg bekannt. Der Planungsraum ist Teilmenge eines „geeigneten Lebensraums >500 km²“ gem. Wildkatzenwegeplan³.

Als **planungsrelevant** eingestuft wird infolgedessen von der Gruppe der sonstigen streng geschützten Säugetiere (außer Fledermäuse) die „**Haselmaus**“. Die Art wurde im Rahmen der Untersuchungen in Oberrot mittels Haselmaus-Tubes im Jahr 2022 nachgewiesen.

Für die verbleibenden Säugetierarten hat die Fläche für die Windkraft keine Relevanz.

3.2.4 Weitere potenziell vorkommende streng geschützte Arten

Als erwartbare planungsrelevante Arten sind auf Basis vorhandener Daten⁴ zu nennen:

- Gelbbauchunke
- Kammmolch

³ Quelle: <https://www.wildkatzenwegeplan.de/#null> abgefragt am 15.06.2023

⁴ Zielartenkonzept der Gemeinden, Schutzgebietssteckbriefe, Ortskenntnis

- Knoblauchkröte
- Moorfrosch
- Kleiner Wasserfrosch
- Kreuzkröte
- Laubfrosch
- Springfrosch
- Wechselkröte
- Mauereidechse
- Schlingnatter
- Zauneidechse
- Nachtkerzenschwärmer
- Grüne Flussjungfer
- Schwarzer Grubenlaufkäfer
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling
- Großer Feuerfalter
- Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling
- Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling
- Bachmuschel/Kleine Flussmuschel

Für das Vorhaben in Oberrot wurden Erhebungen potenzieller und tatsächlicher Habitate der Arten durchgeführt. Die Gelbbauchunke ist im Naturraum weit verbreitet, mit einem Vorkommen der selben in der Fläche für die Windkraft ist zu rechnen. Gleiches gilt für die Zauneidechse, von der Individuen im Rahmen der Untersuchungen 2023 innerhalb der untersuchten westlichen Teilfläche gem. Abbildung 1 nachgewiesen wurden.

Die genannten Arten sind nicht speziell windkraftempfindlich sondern insbesondere gegen bau- und anlagebedingte Wirkungen empfindlich, wie sie auch bei anderweitigen Bauvorhaben auftreten. Für die genannten Arten essenzielle Habitatstrukturen sind in der Regel kleinräumig ausgeprägt. Da in aller Regel durch Vermeidungs-, Minderungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung der genannten Tier(gruppen) verhindert werden kann, ist eine vertiefte Prüfung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zielführend. Eine weitere Betrachtung der Artengruppe erfolgt nicht.

4 Ergebnis der Auswertung vorhandener Daten

4.1 Windkraftsensible Vogelarten

4.1.1 Rotmilan

Für den Rotmilan sind vier Brutplätze im 3.300m-Untersuchungsraum (vgl. Abbildung 1) nachgewiesen. Für einen weiteren Brutplatz zwischen Sittenhardt und Sanzenbach liegt ein Hinweis aus der Bevölkerung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Die Lage der Nachweise / des Hinweises ist nachfolgender Karte zu entnehmen:

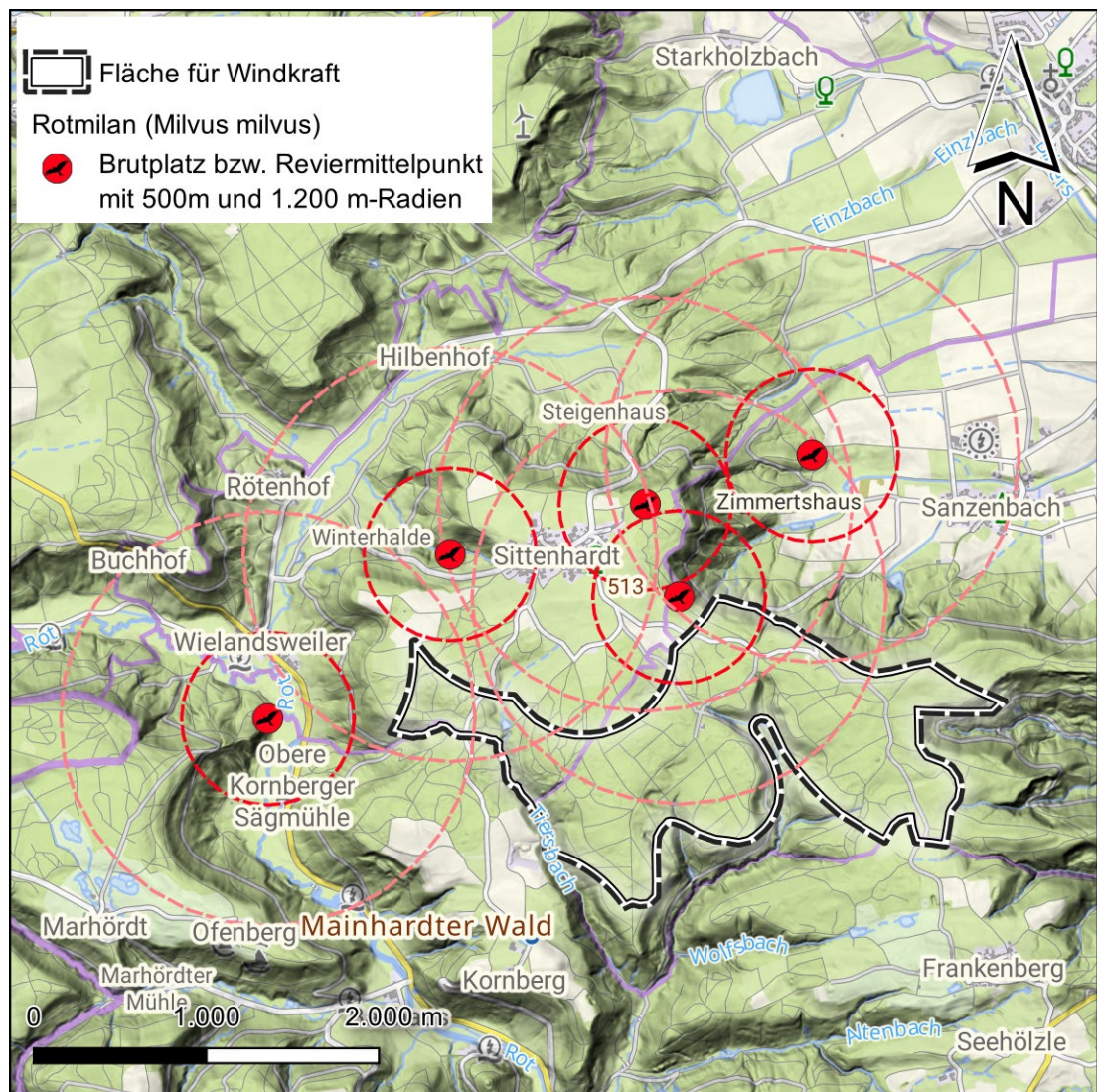


Abbildung 2: Lage der bekannten Rotmilan-Fortpflanzungsstätten im Umfeld der Fläche für die Windkraft

Alle Fortpflanzungsstätten liegen außerhalb der Fläche für die Windkraft des FNP. Große Teilflächen der Fläche für die Windkraft liegen demnach innerhalb jeweiliger

„Zentraler Prüfbereiche“ gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 – 5 BNatSchG⁵. Eine Teilfläche im Norden der Fläche für die Windkraft liegt zudem innerhalb eines 500m-Radius (Nahbereich) um eine Fortpflanzungsstätte der Art südöstlich von Sittenhardt.

Das BNatSchG führt hierzu im §45b aus:

(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder

2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Auswechnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Eine Habitatpotenzialanalyse gem. LUBW-Hinweisen (2021) wurde für das Vorhaben in Oberrot bereits erstellt und liegt vor. Die Ergebnisse sind auf das hier betrachtete Windkraftgebiet übertragbar.

Die HPA stellt geeignete Nahrungshabitate für den Rotmilan dar, in Abhängigkeit frei zugänglicher Daten zu Nahrungshabitaten und möglichen Bruthabitaten. Zusätzlich wird die Nähe zur Fortpflanzungsstätte bewertet. Darüber hinaus werden Thermikbereiche abgebildet, die auf ein mögliches Flugverhalten Rückschlüsse geben können. Abbildung 2 zeigt das Habitatpotenzial innerhalb der Konzentrationszone für die Windkraft des FNP:

⁵ Beim Rotmilan 1.200 m um die Fortpflanzungsstätte

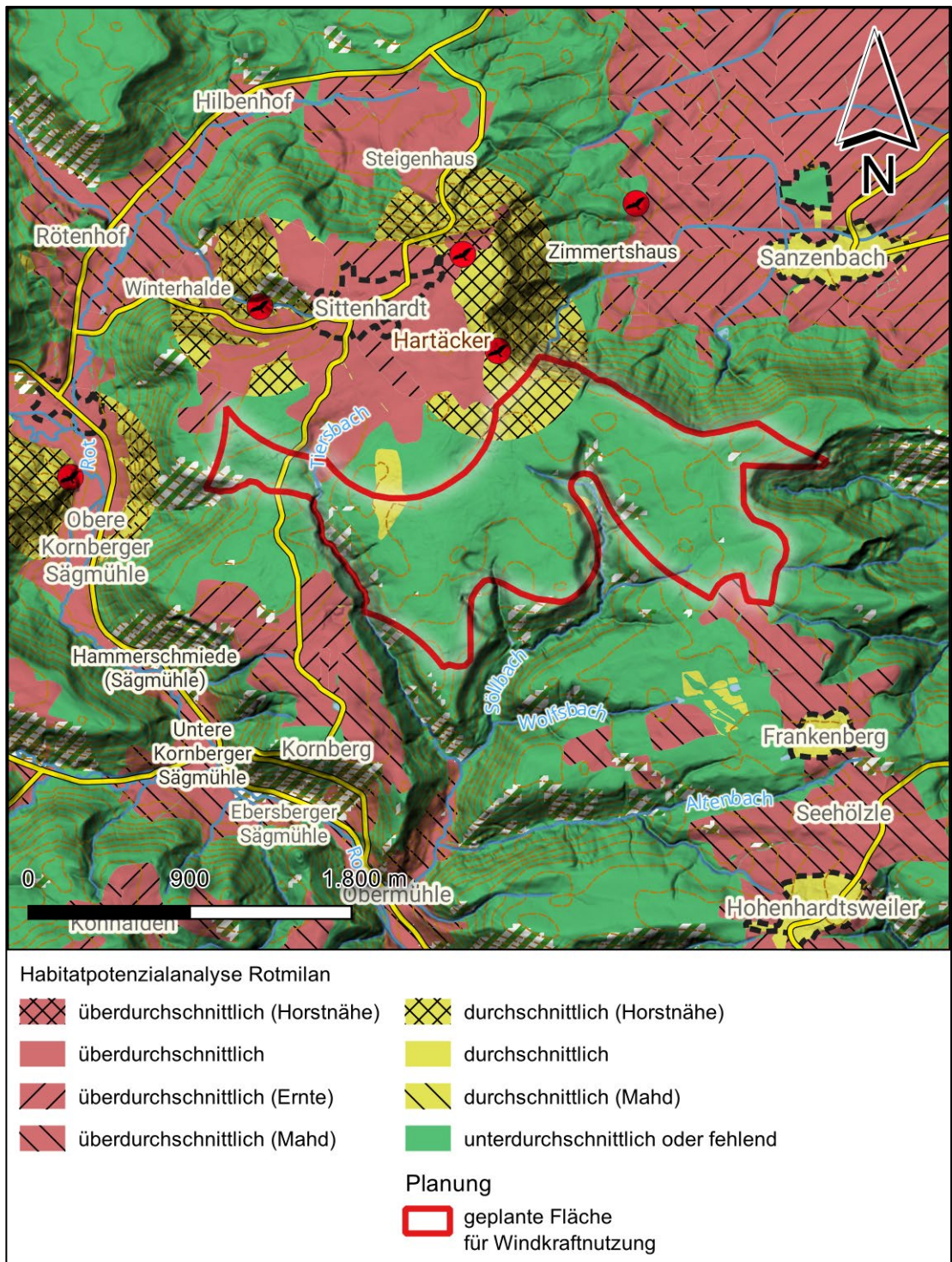


Abbildung 3: Auszug aus der Brutplatzbezogenen Habitatpotenzialanalyse für den Rotmilan (IB Blaser, 2023)

Im Radius von 500 Metern um die nächstgelegene Fortpflanzungsstätte (Nahbereich) sind durchschnittlich und überdurchschnittlich geeignete Habitate für den Rotmilan vorhanden. Der überwiegende Teil der Konzentrationsfläche ist dagegen unterdurchschnittlich oder nicht als Habitat geeignet.

Eine Raumnutzungsanalyse wurde für den westlichen Teil der Fläche für die Windkraft und die südlich angrenzende Konzentrationszone „Oberrot“ durchgeführt, ist aber nach der Gesetzesänderung des BNatSchG nicht mehr verpflichtend.

Betriebsbedingt ist im Radius von 1200 m um die vorhandenen Fortpflanzungsstätten mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen, die mittels Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie automatischer Abschaltung, Ablenkflächen und Mastfußgestaltung zu bewältigen sind.

4.1.2 Wespenbussard

Es konnten zwei Brutplätze des Wespenbussards im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Davon liegt ein Horst innerhalb der Konzentrationsfläche des FNP.

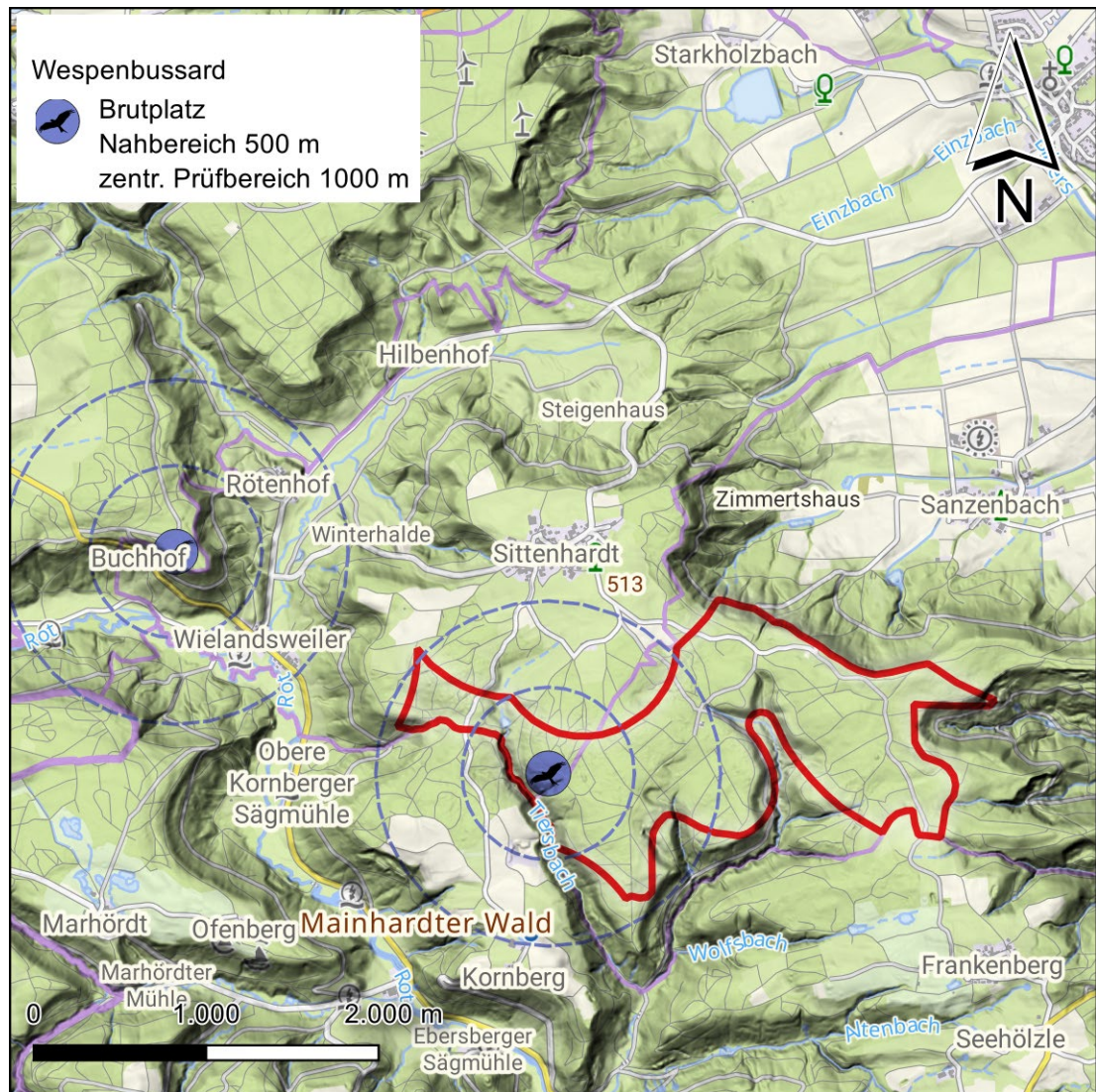


Abbildung 4: Brutnachweise Wespenbussard im Untersuchungsraum

Die Habitatpotenzialanalyse zeigt für den Wespenbussard potenziell geeignete Nahrungshabitate. Im Vergleich zum Rotmilan besteht das Beutespektrum des Wespenbussards vor allem aus Wespen. Da hierfür spezielle Anforderungen an Nahrungshabitate bestehen, orientieren sich geeignete Habitate an bestimmten Landschaftsstrukturen und Biotopen. Dabei sind die Flüge vom Horst in die geeigneten Habitate bei der Bewertung von Bedeutung. Abbildung 3 zeigt das Habitatpotenzial für den Wespenbussard in der Konzentrationszone des FNP.

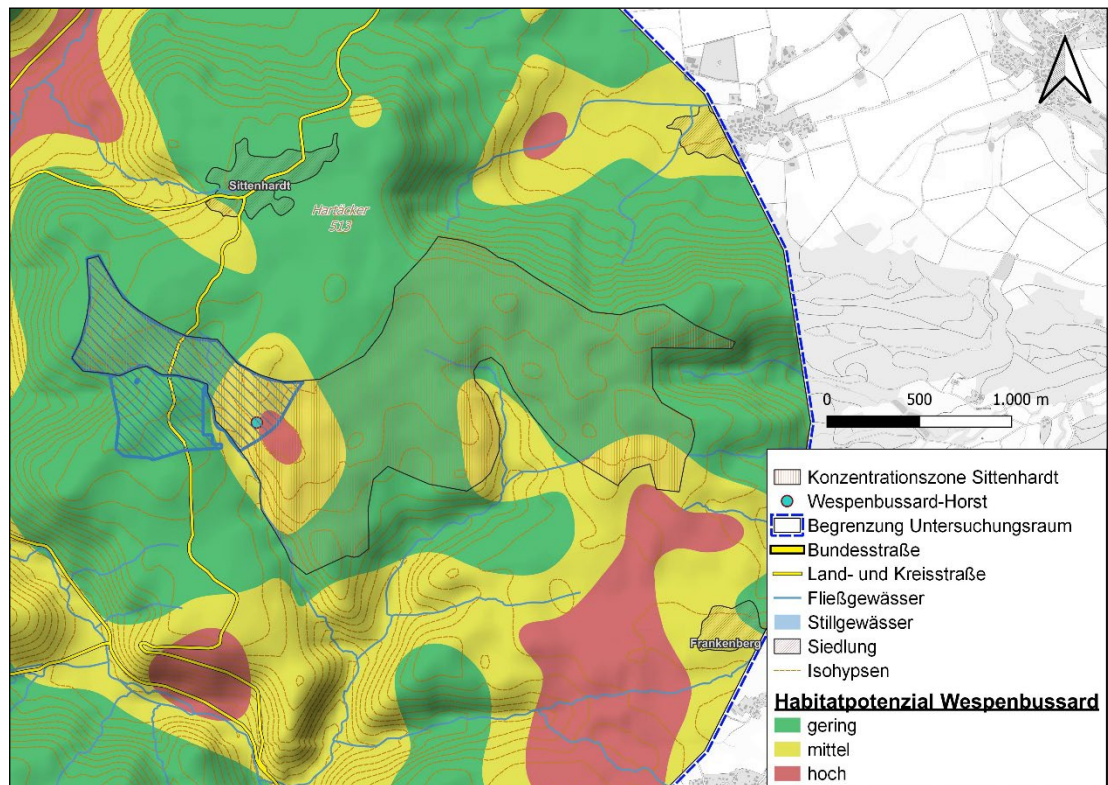


Abbildung 5: Habitatpotenzial des Wespenbussards

In Horstnähe sind geeignete Flächen für den Wespenbussard vorhanden. Weitestgehend sind die Waldflächen in der Konzentrationszone von geringer bis mittlerer Bedeutung für die Art.

Eine Raumnutzungsanalyse wurde durchgeführt, ist aber nach der Gesetzesänderung des BNatSchG nicht mehr verpflichtend.

Betriebsbedingt ist im Radius von 1000 m um die vorhandene Fortpflanzungsstätte mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen, die mittels Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie automatischer Abschaltung, Ablenkflächen und Mastfußgestaltung zu bewältigen sind.

4.1.3 Baumfalke

Im Untersuchungsraum wurde ein Revier des Baumfalken nachgewiesen. Der Horst wurde nicht aufgefunden. Dieser liegt außerhalb der Konzentrationszone Oberrot des Teil-FNP Wind Limpurger Land. Aufgrund des Abstands von ca. 1.000 m zum ursprünglichen Untersuchungsraum waren in diesem Zusammenhang keine weiteren Untersuchungen stattgefunden.

Die Art ist nicht sehr standorttreu. Es ist davon auszugehen, dass ein möglicher Brutplatz von Jahr zu Jahr stark in der Lokalisation schwankt.

Betriebsbedingt ist im Radius von 450 m um die (nicht weiter lokalisierte) Fortpflanzungsstätte mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen, die mittels Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie automatischer Abschaltung, Ablenkflächen und Mastfußgestaltung zu bewältigen sind.

4.1.4 Nicht windkraftempfindliche Brutvogelarten

Standortbezogen wurden innerhalb der Konzentrationszone für die Windkraft in Oberrot des Teil-FNP Wind Limpurger Land insgesamt 27 Vogelarten erfasst:

- Amsel
- Buchfink
- Blaumeise
- Buntspecht
- Eichelhäher
- Fitis
- Gelbspötter
- Goldammer
- Grauspecht
- Grünspecht
- Haubenmeise
- Heckenbraunelle
- Kohlmeise
- Kleiber
- Misteldrossel
- Mönchsgrasmücke
- Rotkehlchen
- Ringeltaube
- Singdrossel
- Schwarzspecht
- Tannenmeise
- Waldschnepfe
- Wintergoldhähnchen
- Waldohreule
- Waldkauz
- Zaunkönig
- Zilpzalp

Dieses Artenspektrum ist typisch für die dort vorhandenen Waldgesellschaften und in ähnlicher Ausprägung auch in der hier betrachteten Windkraftfläche zu erwarten.

Anlage- und baubedingt ist mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen, die mittels Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie Bauzeitenbeschränkung und Bereitstellung neu zu schaffender Ersatzlebensräume zu bewältigen sind.

4.1.5 Rastvögel

Zur Ermittlung der Rastvögel erfolgten 2x12 Termine im Radius von 2 km um die Konzentrationszone in Oberrot und die Teilfläche auf Gemarkung Sittenhardt (siehe Abbildung 1). Die Erfassungen fanden 2022 und 2023 statt.

Dabei sind keine relevanten Arten aufgetreten, die hinsichtlich der Errichtung von Windkraftanlagen zu beurteilen sind, bzw. für die unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse zu prognostizieren wären. Es herrscht ein typischer Breitfrontenzug vor. Die Fläche für die Windkraft ist diesbezüglich nicht von hervorzuhebender Relevanz.

4.2 Fledermäuse

Die im Rahmen der Untersuchungen zur benachbarten Konzentrationszone in Oberrot erfassten Fledermausarten sind in Tabelle 1 gelistet. Für die Konzentrationszone des FNP liegen keine Daten zu Quartierstrukturen oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor. Es ist aufgrund der Untersuchungen anzunehmen, dass sich das Artenspektrum in der Konzentrationszone ähnlich gestaltet wie in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 2: Liste der nachgewiesenen Fledermausarten

Artnamen/Artpaar	Wissenschaftlicher Name	Nachweise im Jahr 2022		
		Batcorder	Netzfang	Balzzeit
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	x		
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	x	x	
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	x		
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	x		x
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>			
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	x	x	
Bartfledermäuse unbestimmt*	<i>Myotis brandtii</i>	x		x
	<i>Myotis mystacinus</i>			
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	x		
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	x	x	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	x		
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	x		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	x		
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>			
Langohrfledermäuse unbestimmt*	<i>Plecotus auritus</i>	x		
	<i>Plecotus austriacus</i>			

* eine akustische Unterscheidung der jeweiligen Schwesterarten Bartfledermäuse bzw. Langohrfledermäuse ist nicht möglich; x = Nachweise

Der Wald im Bereich der Fläche für die Windkraft eignet sich sowohl als Nahrungs- als auch als Fortpflanzungshabitat für waldbewohnende Fledermäuse.

Betriebs-, anlage- und baubedingt ist mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen, die mittels Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie automatischer Abschaltung mit Gondelmonitoring, Bauzeitenbeschränkung und Bereitstellung neu zu schaffender Ersatzlebensräume zu bewältigen sind.

4.3 Haselmaus

Im Bereich der Konzentrationszone Oberrot sind Individuen der Haselmaus nachgewiesen worden.

Der Nachweis der Haselmaus erfolgte zum einen über Individuensichtungen und zum anderen über Funde von Nestern in den Tubes. Aufgrund des standortbezogenen Vorkommens lässt sich eine weite Verbreitung im gesamten Waldgebiet einschließlich der hier betrachteten Fläche für die Windkraft annehmen.

Anlage- und Baubedingt ist mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen, die mittels Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie Bauzeitenbeschränkung, strukturelle Vergrämung und Umsiedlung in neu zu schaffende Ersatzlebensräume zu bewältigen sind.

4.3.1 Sonstige streng geschützte Arten

Das Habitatpotenzial für streng geschützte Reptilien fehlt in der Konzentrationszone Oberrot des Teil-FNP Wind Limpurger Land weitestgehend. Innerhalb der untersuchten Teilfläche auf Gemarkung Sittenhardt wurde 2023 ein Individuum der Zauneidechse nachgewiesen.

Mit Wasser gefüllte Fahrspuren bieten der Gelbbauchunke ein potenzielles Laichhabitat. Diese sind im Laufe des Untersuchungszeitraums allerdings trockengefallen. Einzeltiere konnten keine beobachtet werden.

Des Weiteren liegen keine Nachweise oder Informationen zu sonstigen streng geschützten Arten des Anhangs IV in der hier betrachteten Fläche für die Windkraft vor.

5 Fazit

Ein Vorkommen geschützter Arten und deren Fortpflanzungsstätten ist für eine Realisierung von Windkraftanlagen kein grundsätzlicher Widerspruchsgrund. Für windkraftempfindliche Arten wie den Rotmilan sind Vermeidungsmaßnahmen möglich, um die durch Windkraftanlagen ausgehenden Beeinträchtigungen minimieren zu können (Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG).

Zudem hat der Gesetzgeber im BNatSchG §§ 45 ff die Möglichkeiten zu Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gestärkt, sodass in den meisten Fällen davon ausgegangen werden kann, dass artenschutzrechtliche Konflikte eine Genehmigung nicht von vornherein ausschließen. Zum jetzigen Stand der tierökologischen Untersuchungen in der benachbarten Konzentrationszone Oberrot und der Teilfläche gem. Abbildung 1, stehen der Umsetzung möglicher Vorhaben in der geplanten Fläche für die Windkraft keine unüberwindbaren Hindernisse artenschutzrechtlicher Art entgegen.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung kann also im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, dass der Plan nicht wegen fehlender Erforderlichkeit unrechtmäßig aufgestellt wird.

Weitere Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich streng geschützter Tier- und Pflanzenarten können die Schaffung geeigneter Ersatzhabitate, Umsiedlungen oder Vergrämung sein.

Für die windkraftempfindlichen Arten Rotmilan und Wespenbussard sind in der geplanten Fläche für die Windkraft überwiegend Flächen mit geringem Habitatpotenzial vorhanden. Darüber hinaus liegen für den Rotmilan bereits flächendeckend Daten vor.

6 Literatur

- ALBRECHT ET AL. 2014: Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.09 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
- GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR, ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT UND ÜBER DIE ERHOLUNGSVORSORGE IN DER FREIEN LANDSCHAFT, BADEN-WÜRTTEMBERG (NATSchG) vom 23.06.15 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.15, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 24, 44).
- LUBW (2014) LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG: Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen.
- LUBW (2018) LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG: Arten Biotop Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. November 2018. 5. Auflage.
- LUBW (2021) LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG: Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windkraftanlagen.
- LUBW (o.J.) LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG: Artensteckbriefe zu den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>. (ZUGRIFF: 05.06.2023).
- LUBW (o.J.) LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG: BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTE ARTEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG. Abgefragt: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten> (Zugriff: 05.06.2023).
- SÜDBECK, PETER, ET AL. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 2005.
- VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHWÄBISCH HALL: 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windenergie)

¹ REGIERUNG BW (2021): Jetzt für morgen – Der Erneuerungsvertrag für Baden-Württemberg., S. 162

² Prometheus-Recht.de https://www.prometheus-recht.de/gesetzesaenderungen_osterpaket_2-0/#28062022-bnatschg-novelle-will-erleichterungen-im-artenschutz-und-landschaftsschutzgebieten-schaffen, Abgerufen am 15.06.2023